

1. Nachtragssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Steinhorst vom 1. Februar 2006 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst erlassen:

Artikel I

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr wird für jedes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück erhoben. Befindet sich auf dem Grundstück mehr als ein zu Wohnzwecken dienendes Gebäude, ist für jedes Gebäude eine Grundgebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr sind 20 m² der Nettofläche.


Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinhorst tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Steinhorst, den 1. Februar 2006



Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister


(Strunck)